

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 14. Juni 2007 - bekannt gemacht am 20. Juli 2007 - seit der letzten Entsprechenserklärung bis zum 08. August 2008 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden Empfehlungen aus den Ziffern 5.3.3., 5.4.1 und 5.4.7.

Seit dem 08. August 2008 wurde und wird den Empfehlungen in der Fassung vom 6. Juni 2008 - bekannt gemacht am 08. August 2008 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden Empfehlungen aus den Ziffern 5.3.3., 5.4.1 und 5.4.6. Von der Ziffer 7.1.2 wurde die in Satz 2 neu eingefügte Empfehlung bezogen auf den Bericht für das Halbjahr 1. März bis 31. August 2008 des Geschäftsjahres 2008/2009 nicht angewandt.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 5.3.3:

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

b) Ziffer 5.4.1:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, um Erfahrungen und Kompetenz zum Wohle des Unternehmens sichern zu können.

c) Ziffer 5.4.7: (bisherige Fassung) bzw. 5.4.6. (neue Fassung):

Der Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 empfiehlt in Ziffer 5.4.7 Satz 6 und in der Fassung vom 6. Juni 2008 in Ziffer 5.4.6 Satz 6, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der unseres Erachtens unbedenklichen Gesamtvergütung des

Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig. Der Kodex empfiehlt darüber hinaus in Ziffer 5.4.7 Satz 7 (bisherige Fassung) bzw. in 5.4.6. Satz 7 (neue Fassung) die vom Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistung, im Corporate Governance Bericht individualisiert gesondert anzugeben. Die HORNBAACH HOLDING AG nutzt in einem Fall die Möglichkeit, auf die Expertise eines Aufsichtsratsmitgliedes zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer symbolischen Vergütung. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

d) Ziffer 7.1.2. Satz 2 (neue Fassung):

Ziffer 7.1.2. wurde in Satz 2 um die Empfehlung erweitert, wonach Halbjahres- und etwaige Quartalsberichte vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden sollen. Seit dem 08. August 2008 wurde und wird dieser Empfehlung in der Fassung vom 06. Juni 2008 - bekannt gemacht am 08. August 2008 – vor der Veröffentlichung grundsätzlich entsprochen. Nicht entsprochen wurde der Empfehlung jedoch hinsichtlich des Berichts für das Halbjahr 1. März bis 31. August 2008 des Geschäftsjahres 2008/2009. Der Zeitraum zwischen dem 08. August 2008, dem Tag der Veröffentlichung des Deutschen Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 06. Juni 2008, und dem 30.09.2008, dem Tag der Veröffentlichung des Halbjahresberichts war zu kurz bemessen, um der Empfehlung auch insoweit zu entsprechen.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Dezember 2008

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand